

GROSSER RAT

GR.23.364

VORSTOSS

Interpellation Béa Bieber, GLP, Rheinfelden (Sprecherin), Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ignatius Ounde, GLP, Gränichen, vom 21. November 2023 betreffend Anerkennung von Berufsabschlüssen für reglementierte Berufe im Bereich Gesundheit

Text und Begründung:

Der Regierungsrat wird von der Interpellantin und den Interpellanten aufgefordert, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso wird im Bereich Onkologie von unterschiedlichen Ausbildungsinhalten ausgegangen (bezogen auf die Länder Schweiz und Deutschland)? Warum ist in der Schweiz ein freies Praktizieren (eigene Praxis) mit einem Deutschen Onkologie-Studium nicht möglich, jedoch die Arbeit als Onkologe in Spitälern schon?
(Antwort kann basieren auf der Antwort IP Bernhard Scholl, welche eine ähnliche Fragestellung beinhaltet.)
2. Wieso wird im Bereich Psychologie kein vereinfachtes Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufs-Studien im Ausland anerkannt, um in der Schweiz (und im Kanton Aargau) zu praktizieren? Wieso ist der Abschluss des Deutschkurses auf Stufe B1 zwingend Pflicht? (Unabhängig des Einsatzortes der Fachperson)
3. Ist es geplant, diese Problemstellungen prioritär im Kanton Aargau zu lösen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, unsere gestellten Fragen in die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung (DGK) einzubringen?

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Für die berufliche Tätigkeit in der Schweiz muss dafür ein ausländisches Diplom anerkannt werden. Aktuell darf ein Arzt/eine Ärztin, welche in Deutschland Onkologie studiert hat, in der Schweiz (auch im Kanton Aargau) eine leitende Funktion in seinem Fachgebiet in Spitälern ausüben; das Führen einer eigenen Onkologiepraxis ist jedoch nicht erlaubt. Aus unserer Sicht bedeutet dies eine Ungleichbehandlung und muss behoben werden. Zahlreiche Onkologiepraxen stehen vor einem Generationenwechsel und es ist momentan schwierig, aus oben genannten Gründen auch Nachfolgelösungen mit Ärzten/Ärztinnen aus dem nahen Ausland zu finden.

In Bezug auf die Situation in der Psychiatrie stellen sich ähnliche Herausforderungen. Uns ist ein aktueller Fall einer ukrainischen Psychologin bekannt, der es verwehrt bleibt, im Kanton Aargau zu arbeiten, dies nur weil ihr der Abschluss B1 noch fehlt. Je nach Einsatzort (z. B. im vorliegenden Fall die Behandlung von ukrainischen Patienten) müssten verhältnismässige Ausnahmen möglich sein.